

IHK-Signaturanwendung „Elektronisches Ursprungszeugnis (eUZ)“

IHK-Signaturkarten nur noch mit zweijähriger Gültigkeit

Seit dem 02.01.2017 gibt es IHK-Signaturkarten nur noch mit zweijähriger Gültigkeit. Dies gilt sowohl für die Erstkarten, die in der IHK oder via PostIdent-Verfahren beantragt werden, als auch für Folgekarten, die die Kunden selbständig bei D-TRUST bestellen können. Lediglich Austausch- und Reklamationskarten können auch über den Jahreswechsel hinaus als 4-Jahreskarten ausgestellt werden, da hier ja immer das Gültigkeitsdatum der ursprünglich ausgegebenen Karte ausschlaggebend ist.

Die Antragsseiten bieten daher ab sofort noch nur die Zweijahreskarte zum Anklicken an. Die [DE-CODA-Preis- und Produktinformationen](#) wurden entsprechend angepasst. Alle Signaturanträge für 4-Jahreskarten, die bis einschließlich Ende Dezember 2016 beantragt und an D-TRUST geschickt wurden, wurden selbstverständlich bei D-TRUST noch bearbeitet. Die bereits ausgegebenen 4-Jahreskarten behalten auch ihre volle Gültigkeit entsprechend dem Gültigkeitsdatum, das auf den Karten aufgedruckt ist.

Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die Bundesnetzagentur als aufsichtführende Stellen zum Jahresbeginn 2021 neue Sicherheitsanforderungen an die Signaturkarten formuliert haben. Somit können Signaturkarten nicht mehr mit vierjähriger Laufzeit ausgegeben werden bzw. die Karten müssten zum Jahreswechsel 2020/21 ausgetauscht werden, was für alle Beteiligten mit hohem Aufwand verbunden wäre. Dies soll vermieden werden.

Praxistipp: Was tun, wenn ein Signaturkarteninhaber aus dem Unternehmen ausscheidet?

Nicht mehr benötigte Signaturkarten sollten von ihren Besitzern unbrauchbar gemacht werden, indem man sie in der Mitte quer durch den Chip durchschneidet. Danach können die Karten normal im Müll entsorgt werden. Die Kunden müssen die Karten keinesfalls, wie mitunter vermutet, an D-TRUST zurückschicken.

Wenn ein Mitarbeiter aus einem Unternehmen ausscheidet, ist es immer im Interesse der Firma, dass er seine Signaturkarte mit Firmenzugehörigkeit nicht mehr benutzen kann. Das Unternehmen sollte daher selbst darauf achten, dass die Karte des Mitarbeiters unbrauchbar gemacht wurde. Falls dies nicht mehr möglich ist, kann es die Karte auch bei D-TRUST sperren lassen.

Die verbleibende Gültigkeitsdauer, die die aus dem Verkehr gezogene Signaturkarte noch gehabt hätte, ist beim vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters verloren. Sie kann nicht etwa auf die Signaturkarte angerechnet werden, die ein neuer Mitarbeiter im Unternehmen beantragt. Lediglich die übrige Signaturausstattung – Softwarelizenz und Kartenlesegerät – kann ein neuer Mitarbeiter von seinem Vorgänger übernehmen.